

FEHLER BEI TAKTISCHEN MANÖVERN
Brandmauer und Aushebelung der Schuldenbremse

Verfasser: Dr. Bruno Hollnagel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Die Brandmauer.....	1
Die Schuldenbremse	2
Die Folgen der taktischen Manöver	4
Eingeschränkte Handlungsoptionen.....	4
Umgangene Schuldenbremse	5
Geweckte Begehrlichkeiten	6
Zweckentfremdete Mittel	6
Mögliche Okkupation politischer Themen.....	7
Resümee	7

FEHLER BEI TAKTISCHEN MANÖVERN

Brandmauer und Aushebelung der Schuldenbremse

Einleitung

Gegen Ende der Ampelkoalition stagnierte die Konjunktur und die fiskalischen Spielräume waren nahezu aufgebraucht. Besonders die enormen Kosten der Klimawende – darunter der Ausbau erneuerbarer Energien, die Modernisierung der Stromnetze, die energetische Sanierung des Gebäudebestands sowie milliarden-schwere Transformationshilfen für Industrie und Verkehr – hatten den Etat überstrapaziert. Hinzu kamen die Kosten für die Sanierung von Brücken, Gebäuden und Straßen sowie für Verteidigung. Vor Einsparungen schreckten Grüne und SPD – wohl mit Blick auf die Reaktionen ihrer Wähler – zurück. Sozialleistungen, Renten, Verteidigungsausgaben und Bildungsbudgets galten als unantastbar. Zugleich bestand die FDP auf der Einhaltung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse.

In dieser Lage versuchte die Bundesregierung, durch eine Umwidmung des Corona-Sondervermögens zusätzliche Mittel für den Klima- und Transformationsfonds bereitzustellen. Dieser finanzpolitische Plan wurde jedoch vom Bundesverfassungsgericht gestoppt: Die Richter urteilten, dass eine nachträgliche Zweckänderung von Kreditermächtigungen gegen die Haushaltsgrundsätze und die Schuldenbremse verstößt. Damit war der Versuch, auf scheinbar vorhandene Mittel zurückzugreifen, juristisch gescheitert. Die Regierung stand vor einem haushaltspolitischen Scherbenhaufen. Die Ampelkoalition zerbrach. Neuwahlen waren unabwendbar.

Die Brandmauer

Die AfD wurde im Jahr 2013 gegründet. Sie entstand als Reaktion auf die Euro-Rettungspolitik. Später verlagerte sie ihren Schwerpunkt auf die Themen Migration und innere Sicherheit. Anstatt sich inhaltlich mit bestimmten politischen Zielen auseinanderzusetzen oder diese zu assimilieren, wie es in der Vergangenheit häufig von der CDU/CSU praktiziert wurde, wurde die Partei zunächst als „Professorenpartei“ stigmatisiert, dann in die rechte Ecke verbannt und schließlich durch die „Brandmauer“ ausgegrenzt. Eine konkrete inhaltliche Auseinandersetzung mit der AfD unterblieb. Zum Zeitpunkt der Bundestagswahl 2021 stufte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als „Verdachtsfall“ ein. Dennoch erhielt die Partei steigenden Zuspruch.

Die heutige Brandmauer-Debatte wurde Ende 2018 eingeleitet, als der CDU-Politiker Marco Wanderwitz auf dem CDU-Parteitag in Hamburg eine klare Abgrenzung zur AfD forderte.¹ Im Laufe der Zeit wurde die Brandmauer zunehmend zur offiziellen Parteilinie. Für alle sichtbar wurde die „Brandmauer“, als am 5. Februar 2020 der FDP-Politiker Thomas Kemmerich in Thüringen überraschend mit den Stimmen von CDU, FDP und AfD zum Ministerpräsidenten gewählt wurde. Die ehemalige Bundeskanzlerin Merkel bezeichnete diese Wahl als „unverzeihlichen“ Fehler und intervenierte. Ihr Eingreifen hatte den Rücktritt Kemmerichs zur Folge. Dadurch wurde der Begriff „Brandmauer“ manifest.

¹ https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/di-f-union-und-afd-haelt-die-brandmauer-oder-faellt-sie,V48waql?utm_source=copilot.com

In den Jahren 2023 und 2024 verschärfte sich die Debatte über Migration durch steigende Asylzahlen. Dies führte jedoch zu keiner substanziellen Änderung der Regierungspolitik. Die AfD erfreute sich zunehmender Beliebtheit.

Am 29. Januar 2025 stimmte der Bundestag namentlich über einen Entschließungsantrag der CDU/CSU mit umfassenden Maßnahmen zur Beendigung der illegalen Migration ab. Der Antrag stieß auf eine in Umfragen klar erkennbare Mehrheit in der Bevölkerung, die eine Verschärfung der Asylpolitik befürwortete. Er wurde mit 348 zu 345 Stimmen angenommen, wobei 75 Stimmen von der AfD kamen. In der öffentlichen Debatte wurde dies als möglicher Riss in der von der CDU/CSU betonten „Brandmauer“ interpretiert. Gegen die Abstimmung protestierten in mehreren Städten zehntausende Menschen.

Die Schuldenbremse

Im Wahlkampf 2024/25 sah sich Deutschland mit einer Vielzahl tiefgreifender und kostspieliger Herausforderungen konfrontiert. Diese resultierten nicht nur aus der Migrations-, Energie- und Klimapolitik, sondern auch aus dem russisch-ukrainischen Krieg, dem desolaten Zustand der öffentlichen Infrastruktur – eine Folge jahrzehntelanger Vernachlässigung von Straßen, Brücken und öffentlichen Gebäuden –, der unzureichenden Verteidigungsfähigkeit und der rückständigen Digitalisierung.

Parallel dazu stagnierte das Bruttoinlandsprodukt, während immer mehr Unternehmen begannen, ihre Produktionsstandorte ins Ausland zu verlagern. Die wirtschaftliche Dynamik ließ nach, die Wettbewerbsfähigkeit geriet unter Druck und in der Bevölkerung machte sich ein Gefühl der Lähmung und Perspektivlosigkeit breit.

In diesem Kontext wurde die seit 2009 im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse, welche die strukturelle Neuverschuldung des Bundes auf 0,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts begrenzt, zunehmend als zu enges Korsett wahrgenommen. Aus Sicht vieler Akteure blockierte sie notwendige Zukunftsinvestitionen und trug zur politischen Handlungsunfähigkeit bei.

Anstatt die Schuldenbremse offen abzuschaffen, wurde eine Grundgesetzänderung vorgenommen. Diese erlaubt es, bestimmte Sondervermögen von der Schuldenregel auszunehmen. Entscheidend war dabei die klare Zweckbindung. Die Mittel durften nicht beliebig verwendet werden, sondern mussten für genau definierte Aufgaben eingesetzt werden. Diese Zweckbindung sollte sicherstellen, dass die Sondervermögen nur für „außergewöhnliche Herausforderungen“ eingesetzt werden.

Die Befürworter von Sondervermögen argumentierten, es handle sich um eine alternativlose Notwendigkeit, um die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisenzeiten zu sichern. Angesichts der sicherheitspolitischen Lage, des Investitionsstaus und der klimapolitischen Verpflichtungen sei es verfassungsrechtlich legitim, den Staat durch Sondervermögen mit zusätzlichen Mitteln auszustatten. Die juristische Logik lautete: Wenn der Gesetzgeber das Grundgesetz mit einer Zweidrittelmehrheit ändert und die Kreditaufnahme für bestimmte Zwecke ausdrücklich zulässt, dann handelt es sich nicht um einen Verstoß gegen die Schuldenbremse, sondern um eine verfassungsrechtlich abgesicherte Ausnahme.

Damit wurde die Konstruktion der Sondervermögen als zulässige Erweiterung der Finanzverfassung rechtlich dargestellt. In der Praxis führte dies zur Aushöhlung der Schuldenbremse. Zwar blieb diese formal bestehen, doch durch die neue Verfassungsregelung wurde sie so weit durchlöchert, dass ein großer Teil der staatlichen Kreditaufnahme außerhalb ihrer Begrenzung stattfinden konnte. Das eigentliche Problem war jedoch, dass ein Sondervermögen der geplanten Art nur mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament durchgesetzt werden konnte.

Der erste taktische Fehler.

Die Parlamentswahlen fanden am 24. Februar 2025 statt. Sie brachten einen starken Zugewinn der AfD, die nun gemeinsam mit der Linkspartei in der Lage war, eine Zweidrittelmehrheit im Parlament zu blockieren. Die gewünschte Grundgesetzänderung musste – wenn die Brandmauer Bestand haben sollte und somit eine strategische Zustimmung durch die AfD verhindert werden sollte – noch mit dem alten, abgewählten, aber noch im Amt befindlichen Parlament durchgesetzt werden.

Der zweite taktische Fehler

Die Situation war durch folgende Faktoren gekennzeichnet: Die Zeit wurde also zu einem wichtigen Faktor. Zudem verfolgten die designierten Regierungsparteien das Ziel, sich rasch finanzielle Spielräume in Form von Sondervermögen zu verschaffen, um die als notwendig erachteten Maßnahmen finanzieren zu können. Die politische Selbstbindung (Brandmauer) schloss eine Zusammenarbeit mit der AfD kategorisch aus und reduzierte damit die taktischen Optionen, vor allem für die Union, erheblich.

Diese Konstellation brachte die Grünen in eine strategisch starke Position, denn sie wurden für die Absicherung der Zwei-Drittel-Mehrheit dringend gebraucht. Dies nutzten sie, um die Finanzierung bestimmter Ziele im Klimaschutz und für Infrastruktur abzusichern und der zukünftigen Regierungskoalition politische Zugeständnisse abzurufen. Das führte dazu, dass die Grünen inhaltlich weiterregierte, ohne an der Regierung direkt beteiligt zu sein.

Die Folgen

So entstand eine Konstellation, in der die alte Parlamentsmehrheit genutzt wurde, um eine Grundgesetzänderung zu beschließen, die im neuen Bundestag womöglich gescheitert wäre. Es handelte sich um ein taktisches Manöver, das die institutionellen Spielräume des parlamentarischen Systems bis an ihre Grenzen ausnutzte.

In seiner letzten Sitzung am 18. März 2025 stimmte der 20. Deutsche Bundestag über die Grundgesetzänderung ab. Am 21. März 2025 folgte die Zustimmung des Bundesrates. Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 2. Oktober 2025 trat das Sondervermögen rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Damit wurde die Konstruktion der Sondervermögen als zulässige Erweiterung der Finanzverfassung rechtlich installiert. In der Praxis bedeutete dies jedoch, dass die Schuldenbremse faktisch entkernt wurde. Sie blieb zwar formal bestehen, wurde durch die neue Verfassungsregelung jedoch so weit durchlöchert, dass große Teile der staatlichen Kreditaufnahme außerhalb ihrer Begrenzung stattfinden können.

Der dritte taktische Fehler

Somit wurde ein Präzedenzfall für weitere Lockerungen der Schuldenbremse geschaffen. Gleichzeitig wurden die langfristigen Folgen der Verschuldung ausgeblendet, während die kurzfristige Verfügbarkeit großer Summen Begehrlichkeiten weckte. Schon bald zeigte sich, dass ein erheblicher Teil der Mittel nicht in Investitionen floss, sondern in konsumtive Ausgaben und Klientelpolitik, beispielsweise in die Ausweitung der Mütterrente oder die Erhöhung der Pendlerpauschale. Damit wurde deutlich, dass die Reform weniger als strategische Investitionsoffensive wirkte, sondern vielmehr als politisches Instrument zur Befriedigung von Partikularinteressen diente.

Anstatt konsequent in Zukunftsprojekte wie Infrastruktur, Digitalisierung und eigenständige IT-Systeme zu investieren, fließt ein erheblicher Teil der Mittel in konsumtive Ausgaben. Schon jetzt wird deutlich, dass etwa die Hälfte der Gelder nicht für Investitionen, sondern für Klientelpolitik verwendet wird. Dazu zählen beispielsweise die Ausweitung der Mütterrente oder die Erhöhung der Pendlerpauschale. Später kam noch das Rentenpaket (s. 3.1.8) hinzu. Diese Maßnahmen sichern zwar kurzfristig Zustimmung, erzeugen aber keine nachhaltige Wertschöpfung, sondern belasten zukünftige Haushalte. Damit wird deutlich, dass die Lockerung der Schuldenbremse weniger als strategische Investitionsoffensive wirkt, sondern vielmehr als politisches Instrument zur Befriedigung von Partikularinteressen – mit allen Risiken für die finanzielle und gesellschaftliche Stabilität.

Die Aushebelung der Schuldenbremse lässt sich somit als Lehrstück politischer Strategie begreifen: ein Zusammenspiel aus Selbstbindung (Brandmauer), taktischem Zeitmanagement und Kompromisskonstruktionen (Sondervermögen). Es zeigt, wie Politik unter Druck funktioniert und wie aus Zwängen sowohl neue Handlungsräume als auch Dauerbelastungen entstehen können.

Der vierte taktische Fehler

Der vierte taktische Fehler lag darin, dass plötzlich Kreditermächtigungen in Billionenhöhe bereitstanden. Damit war jede haushaltspolitische Bremse gelöst und faktisch entfiel jeder Anreiz zu haushaltspolitischer Disziplin. Das macht begerlich. Die Minister konnte nun darauf verweisen, dass ausreichend Mittel vorhanden seien – und fragen, weshalb man unter solchen Umständen überhaupt sparen sollte.

Die Folgen der taktischen Manöver

Im Rahmen der Brandmauer und der Aushebelung der Schuldenbremse waren gleich mehrere taktische Fehler zu beobachten.

Eingeschränkte Handlungsoptionen

Die politische Selbstbeschränkung der CDU/CSU in Form einer Brandmauer gegenüber der AfD reduziert die Handlungsfreiheit der Union, da sie bestimmte parlamentarische Optionen unabhängig vom Inhalt ausschließt. Dass dies nicht nur ein theoretisches Problem ist, zeigte ein dokumentierter Vorgang im Bundestag: Die Tagesschau berichtete am 17. Januar 2024, dass die CDU/CSU einen eigenen Antrag zur Verschärfung der Abschieberegeln zurückzog, da die AfD diesem zugestimmt

hätte. Theoretisch könnte die AfD aus taktischen Gründen Anträge einbringen, die inhaltlich Positionen der CDU/CSU aufgreifen. Aufgrund der selbst gesetzten Brandmauer könnte die Union solchen Anträgen jedoch nicht zustimmen. Dadurch besteht die Gefahr, dass politische Themen, die eigentlich in ihrem inhaltlichen Kern liegen, von der AfD besetzt werden. Damit wird deutlich, dass eine strikte Selbstbindung die Bewegungsfreiheit der CDU/CSU begrenzt, obwohl eine Zustimmung zu einem Antrag nicht automatisch eine politische Nähe oder Zusammenarbeit bedeutet. Eine solche Selbstbeschränkung birgt zudem das Risiko, dass die Union an Profil verliert, wenn sie eigene Positionen nicht mehr sichtbar vertreten kann.

Im Zuge der Verhandlungen über das neue Sondervermögen ergab sich eine politische Konstellation, die den Grünen eine strategisch besonders starke Position verschaffte. Für die notwendige Grundgesetzänderung war eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, die nur erreicht werden konnte, wenn die Grünen zustimmten. Damit wurden sie, obwohl sie aus der Regierungsverantwortung ausgeschieden waren, zu einem unverzichtbaren Machtfaktor.

Die damalige Parlamentsmehrheit wurde bewusst genutzt, um die Reform noch vor der konstituierenden Sitzung des neuen Bundestags zu verabschieden. Die Legal Tribune Online stellte am 26. Februar 2025 fest, dass die alte Mehrheit die neue Mehrheit sogar gezielt umgehen könne, um die Grundgesetzänderung rechtzeitig zu beschließen. Auch der Verfassungsblog berichtete, dass CDU/CSU, SPD und Grüne erwogen, die alten Mehrheitsverhältnisse zu nutzen, um eine Grundgesetzänderung durchzusetzen, die im neuen Bundestag aufgrund der Sperrminorität von AfD und Linkspartei kaum mehr möglich gewesen wäre.²

Diese Einschätzung wurde durch die Abstimmung bestätigt. Wie der MDR am 18. März 2025 berichtete, verabschiedete der Bundestag die Grundgesetzänderung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit. In politischen Analysen wurde hervorgehoben, dass hierfür die Stimmen der Grünen entscheidend waren. So schrieb der Business Insider am 6. März 2025, der alte Bundestag müsse zu Sondersitzungen zusammenkommen, da das Vorhaben „auf die Stimmen von Grünen und FDP angewiesen“ sei. Die Grünen ließen ihr Abstimmungsverhalten bewusst offen, um Verhandlungsspielräume zu nutzen.³

Diese Ausgangslage ermöglichte es den Grünen, die Regierungsarbeit inhaltlich mitzugestalten und die Finanzierung bestimmter politischer Ziele abzusichern, obwohl sie nicht mehr Teil der neuen Regierungskoalition waren. De facto konnten sie somit weiterhin inhaltlich mitregieren, ohne formell Regierungsverantwortung zu tragen. Zugleich wurde die alte Parlamentsmehrheit genutzt, um eine Grundgesetzänderung zu beschließen, die im neu gewählten Bundestag aufgrund veränderter Mehrheitsverhältnisse möglicherweise gescheitert wäre.

Umgangene Schuldenbremse

In seiner letzten Sitzung am 18. März 2025 stimmte der 20. Deutsche Bundestag über die Grundgesetzänderung ab. Am 21. März 2025 folgte die Zustimmung des

² https://verfassungsblog.de/sondervermoegen-bundestag-grundgesetzanderung/?utm_source=copilot.com

³ https://www.businessinsider.de/politik/sondervermoegen-wegen-der-mehrheiten-kommt-der-alte-bundestag-nochmal-zusammen/?utm_source=copilot.com

Bundesrates. Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 2. Oktober 2025 trat das Sondervermögen rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Durch die Grundgesetzänderung wurde die Einrichtung solcher Sondervermögen als zulässige Erweiterung der Finanzverfassung rechtlich verankert. Dadurch wurden kreditfinanzierte Ausgaben für Verteidigung, Infrastruktur und Klimaschutz außerhalb der Schuldenbremse ermöglicht.⁴ In der Praxis bedeutete dies eine erhebliche Aufweichung der bisherigen Haushaltsregeln. Zwar blieb die Schuldenbremse formal bestehen, doch durch die neu geschaffenen Bereichsausnahmen sowie die Möglichkeit, große Kreditvolumina in Sondervermögen auszulagern, wird ein erheblicher Teil der staatlichen Kreditaufnahme nicht mehr auf die verfassungsrechtlichen Obergrenzen angerechnet. Damit wurde die Schuldenbremse zwar nicht formell abgeschafft, aber funktional entkernt.

Die Ausweitung der Schulden hat „erhebliche Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen“.⁵

Geweckte Begehrlichkeiten

Die Schaffung großer, kreditfinanzierter Sondervermögen stellt einen politischen Präzedenzfall dar und widerspricht der bisherigen Haushaltsdisziplin. Die nun verfügbaren Kreditermächtigungen in Höhe von mehreren hundert Milliarden Euro erhöhen den Anreiz, zusätzliche Ausgaben außerhalb des regulären Haushalts zu finanzieren. Somit stellt sich für einzelne Ressorts die Frage, warum sie ihre Gestaltungsspielräume einschränken sollten, wenn über Sondervermögen umfangreiche Mittel bereitgestellt werden können, die nicht auf die Schuldenbremse angerechnet werden.

Bereits jetzt werden öffentlich weitere Sondervermögen für die Digitalisierung⁶ oder für die Bildung⁷ gefordert. Diese Debatten zeigen, dass das Instrument der Sondervermögen zunehmend als Möglichkeit betrachtet wird, strukturelle Finanzierungsprobleme zu umgehen. Damit entsteht die Gefahr einer sich dynamisch entwickelnden Verschuldung, bei der immer neue Nebenhaushalte geschaffen werden, anstatt notwendige Priorisierungen im regulären Budget vorzunehmen.

Zweckentfremdete Mittel

Schon jetzt wird deutlich, dass ein erheblicher Teil der Gelder nicht wie vorgesehen für Investitionen, sondern „in erheblichem Umfang für konsumtive Ausgaben“ verwendet wird, wie der Bundesrechnungshof berichtet.⁸ Diese Ausgaben hätten eigentlich im Kernhaushalt erscheinen müssen. Da dies nicht geschah, wurde die Schuldenbremse umgangen. Das ifo Institut beschreibt dazu eine „intensive Debatte über die Ausgestaltung und Wirksamkeit“ und kritisiert die fehlende Transparenz über den tatsächlichen Investitionsanteil.⁹ Dazu zählen beispielsweise die Ausweitung der Mütterrente oder die Erhöhung der Pendlerpauschale. Später kam mit dem Renten-

⁴ https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/560839/grundgesetzaenderung-fuer-verteidigung-und-sondervermoegen/?utm_source=copilot.com

⁵ https://www.ifo.de/fakten/2025-10-14/sondervermoegen-unter-der-lupe-oekonomen-aeussern-zweifel?utm_source=copilot.com

⁶ „Deutschland braucht ein Sondervermögen für Digitalisierung und Infrastruktur.“ Handelsblatt, 05.03.2024.

⁷ Die KMK debattierte über ein bundesweites Sondervermögen, um Schulen und Hochschulen zu modernisieren. FAZ, 15.02.2024.

⁸ Der Bundesrechnungshof schreibt, dass Sondervermögen „in erheblichem Umfang konsumtive Ausgaben“ enthalten und damit die Schuldenbremse umgehen. Quelle: Bundesrechnungshof-Bericht zu Sondervermögen 2023/2024.

⁹ ifo Institut, Ökonomenpanel 2025

paket II ein weiteres umfangreiches Leistungsgesetz hinzu, das langfristige Verpflichtungen schafft und vom Bundesrechnungshof als „finanzpolitisch riskant“¹⁰ eingestuft wurde.

Mögliche Okkupation politischer Themen

Eine zu rigide Auslegung der „Brandmauer“ gegenüber der AfD kann dazu führen, dass demokratische Parteien – insbesondere die CDU – ihre eigene Themenfreiheit einschränken. Wenn jede inhaltliche Überschneidung mit der AfD als politisch toxisch gilt, entsteht ein asymmetrisches Spielfeld, in dem die AfD strategisch Themen besetzen kann, um sie für andere Parteien unbrauchbar zu machen.

Eine rigide Auslegung der Brandmauer gegenüber der AfD kann dazu führen, dass sich beispielsweise die CDU in ihrer Themenwahl selbst einschränkt. Wenn jede inhaltliche Überschneidung mit der AfD als politisch toxisch gilt, entsteht ein Mechanismus der Themenkontamination, bei dem Themen, die von einer radikalen Partei besetzt werden, für andere Parteien riskant werden.¹¹ Die AfD könnte dadurch strategisch klassische CDU-Felder wie Migration, Sicherheit oder Energiepolitik besetzen und so deren Bearbeitung für die Union erschweren. Politikwissenschaftlich ist dies anschlussfähig an das Konzept des Issue Ownership, demzufolge Parteien bestimmte Kompetenzfelder „besitzen“.¹² Meidet die CDU diese Felder aus Angst vor Nähe zur AfD, entsteht eine gegängelte Politik, in der die AfD durch das bloße Thematisieren die Agenda beeinflusst.

Diese Dynamik birgt mehrere Gefahren. Erstens kann eine solche Selbstbeschränkung zu einer Repräsentationslücke führen. Wenn relevante gesellschaftliche Anliegen nur noch von einer radikalen Partei adressiert werden, steigt das Risiko, dass sich Wählerinnen und Wähler von den etablierten Parteien nicht mehr vertreten fühlen.¹³ Zweitens kann die AfD durch diese asymmetrische Situation Agenda-Setting-Macht gewinnen, obwohl sie politisch isoliert bleiben soll. Drittens droht eine Polarisierung der Debatte, weil Themen nicht mehr pluralistisch, sondern nur noch in extremen Rahmungen diskutiert werden. Viertens kann eine überstrenge Brandmauer paradoxerweise zur Normalisierung der AfD beitragen, da sie dann als einzige Partei erscheint, die bestimmte Probleme „anspricht“, was ihre Wahrnehmung als notwendige Stimme im politischen System stärkt.

Resümee

Neben den vielen gebrochenen Wahlversprechen erleben die Bürger eine desorientierte Politik, der es an einem klaren, in sich schlüssigen Konzept sowie an Kompetenz mangelt. Dabei kommt der Verdacht auf, dass es den Protagonisten bei den taktischen Manövern von Anfang an nur um den Machterhalt und nicht um die Staatsinteressen ging.

¹⁰ Bundesrechnungshof, Stellungnahme zum Rentenpaket II, 2024

¹¹ Meguid, B. M. (2005). *Competition between unequals: The role of mainstream party strategy in niche party success*. American Political Science Review, 99(3), 347–359.

¹² Petrocik, J. R. (1996). *Issue ownership in presidential elections, with a 1980 case study*. American Journal of Political Science, 40(3), 825–850.

¹³ Arzheimer, K. (2015). *The AfD: Finally a successful right-wing populist Eurosceptic party for Germany?* West European Politics, 38(3), 535–556.